

Exemplar



SATZUNG

DER

INNUNG

Nordrhein

des

Kachelofen- und

Luftheizungsbauer-Handwerks

INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Bezirk
 Fachgebiet
 Aufgaben
 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft
 Mitgliedschaft
 Gastmitgliedschaft
 Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit
 Organe
 Innungsversammlung
 Vorstand
 Ausschüsse
 Ständige Ausschüsse
 Ausschuß für die Lehrlingsausbildung
 Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten
 Gesellenprüfungsausschuß
 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß
 Fachgruppen und Fachausschüsse
 Gesellenausschuß
 Beiträge
 Haushaltsplan, Jahresrechnung
 Vermögensverwaltung
 Schadenshaftung
 Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung
 Aufsicht
 Bekanntmachungen
 Übergangsvorschrift

§ 1
 § 2
 §§ 3, 4
 § 5
 §§ 6—14
 § 15
 §§ 16—21
 § 22
 §§ 23—29
 §§ 30—35
 §§ 36—38
 § 39
 §§ 40—41
 §§ 42—46
 §§ 47—51
 § 52
 §§ 53—54
 §§ 55—69
 § 70
 §§ 71—77
 § 78
 § 79
 §§ 80—86
 § 87
 § 88
 § 89

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen **Innung Nordrhein der Kachelofen- und Luftheizungsbauer (Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk)**

Ihr Bezirk umfaßt die Handwerkskammerbezirke **Düsseldorf, Köln und Aachen** in den Grenzen der kommunalen Gebietsreform 1975.

Aachen

(2) Die Handwerksinnung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Handwerksinnung umfaßt folgende Handwerke:

1. Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Aufgaben

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen, Lehrlingen und den übrigen Beschäftigten anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen schaffen oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genössenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Handwerksinnung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. Öffentlichkeitsarbeit betreiben und das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Handwerksinnung kann

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Handwerksinnung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,

3. Einziehungsstellen unterhalten,

4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Handwerksinnung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Handwerksinnung darf nur die durch Gesetz und Satzung vorgesehenen Aufgaben übernehmen und ihre Mittel nur zu diesem Zweck verwenden.

(6) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soll in der Handwerksinnung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art geschaffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

(1) Die Handwerksinnung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

~~entweder~~

(2) Die Innung errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Innungsversammlung, die Anstellung durch den Vorstand. Wahl und Anstellung bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

~~oder~~

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Buch- und Kassenführung liegt bei der Kreishandwerkerschaft. Die Rechte und Pflichten der Organe der Handwerksinnung werden hierdurch nicht berührt. Der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft ist gleichzeitig der Geschäftsführer der Innung. Er hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen und ist diesem für ihre ordnungsgemäße Durchführung verant-

wortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Handwerksinnung ist berechtigt, wer

1. in die Handwerksrolle mit dem Handwerk oder einem wesentlichen Teil davon eingetragen ist, für das die Handwerksinnung gebildet ist,
2. in dem Bezirk der Handwerksinnung seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
4. nicht durch rechtskräftige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Handwerksinnung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des § 6. Bei ablehnendem Bescheid entscheidet die Innungsversammlung über den Widerspruch, der innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung eingelegt werden kann. Der ablehnende Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Handwerksinnung oder eines der von ihr umfaßten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Handwerksinnung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit

1. Austritt,
2. Ausschluß,
3. Tod,
4. Löschung in der Handwerksrolle,
5. Verlegung der gewerblichen Niederlassung in einen anderen Innungsbezirk und
6. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10

Der Austritt eines Mitgliedes aus der Handwerksinnung kann nur zum Schluß des Rechnungsjahres erfolgen und muß mindestens ~~7~~ 6 Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.

§ 11

(1) Durch Beschluß des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Handwerksinnung nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist,
3. durch rechtskräftige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(2) Vor dem Beschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen — an die von der Handwerksinnung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Handwerksinnung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Handwerksinnung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Handwerksinnung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Handwerksinnung zu befolgen.

Gastmitgliedschaft

§ 15

(1) Die Handwerksinnung kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Die Gastmitglieder haben die in Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte und Pflichten.

~~*Ist die Innung für mehrere Handwerke errichtet, so ist das Wort „dem“ durch das Wort „einem“ zu ersetzen.~~

(2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Beträgt die Zahl der Gastmitglieder mehr als ein Viertel der Zahl der Innungsmitglieder, so nimmt ein Obmann der Gastmitglieder an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten beraten werden, die die Interessen der Gastmitglieder berühren. Der Obmann der Gastmitglieder wird von diesen aus ihrer Mitte gewählt. Die Vorschriften über die Amtszeit und die Wahl des Obermeisters gelten entsprechend.

(4) Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nach dem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.

(5) Für Gastmitglieder gelten § 7 Abs. 1, §§ 8-12 und § 17 entsprechend.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerker. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 17

(1) Ein nach § 16 stimmberechtigtes Mitglied, das eine juristische Person, Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist oder seinen Betrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortführt, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Handwerkskammer obliegen.

(2) Ist einem Innungsmitglied wegen Alters oder längerer Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Wahrnehmung seines Wahl- und Stimmrechts nicht möglich, so kann ihm auf Antrag vom Innungsvorstand gestattet werden, das Wahl- und Stimmrecht auf einen für die Vertretung qualifizierten Familien- oder Betriebsangehörigen zu übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber der Innung obliegen.

(3) Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 18-21 entsprechende Anwendung. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte und Pflichten bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerksinnung.

§ 18

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Handwerksinnung betrifft,
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist,
3. gegen ihn das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
4. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie als Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft, die

1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen und
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.

(3) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 20

(1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch beim Vorstand der Handwerksinnung erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Innungsversammlung.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

Organe

§ 22

Die Organe der Handwerksinnung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Handwerksinnung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Handwerksinnung.

(2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlußfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Handwerksinnung zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlußfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Anleihen,
 - d) den Abschluß von Verträgen, durch welche der Handwerksinnung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
8. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Handwerksinnung,

9. die Beschlußfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
10. die Beschlußfassungen über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerksinnung geschaffen werden sollen,
11. die Beschlußfassung über Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband,
12. die Wahl des Geschäftsführers oder die Beschlußfassung über die Übertragung der Geschäftsführung auf die Kreishandwerkerschaft.

(3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Absatz 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von ~~drei~~ ^{fünf} Jahren.

(4) Die nach Absatz 2 Nr. 7 erforderliche Beschlußfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Handwerksinnung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Die nach Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(6) Lehnt die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Absatz 2 Nr. 11) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlußfassung über den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Innungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.



§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich einmal statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Handwerksinnung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Handwerksinnung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 25

Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Handwerksinnung unter Angabe der Tagesordnung ein; dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses ist Gelegen-

heit zu geben, Vorschläge für die Tagesordnung zu machen. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonderen Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 26

(1) Der Obermeister leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.

(2) Der Obermeister ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 27

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluß über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Handwerksinnung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 55 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 28

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 29

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluß.

Vorstand

§ 30

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und ⁴ weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ³ Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.*)

(4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalisierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Obermeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Innungsversammlung festgesetzt wird.

§ 31

(1) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

*) Nach § 66 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung kann in der Satzung auch bestimmt werden, daß die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerruflich ist.



(2) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung eines der an Lebensjahren ältesten anwesenden Innungsmitglieder, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(3) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 32

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Obermeister lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuß zu beteiligen ist (§ 55 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschuß, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

(1) Der Obermeister und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerksinnung gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit die Innung vertreten.

(2) Willenserklärungen, welche die Handwerksinnung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Obermeister oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 34

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Handwerksinnung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch die Handwerksinnung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

(3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder in Verfahren vor den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten vertreten.

(4) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerksinnung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 35

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 36

(1) Die Handwerksinnung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 30 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, daß sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

(3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerksinnung.

§ 37

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 49 auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 30 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Bestellung der Ausschußmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuß widerrufen werden kann.

(2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

(3) Der Obermeister kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.



§ 38

Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ständige Ausschüsse

§ 39

(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuß für die Lehrlingsausbildung,
2. ein Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten,
3. ein Gesellenprüfungsausschuß, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
4. ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß.

(2) Den Mitgliedern der in Nummer 1 bis 3 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ausschuß für die Lehrlingsausbildung

§ 40

(1) Der Ausschuß für Lehrlingsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuß (§ 58) erfüllen, sein müssen.

(2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuß gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 55 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 41

Der Ausschuß hat alle Angelegenheiten vorzubereiten, welche die Lehrlingsausbildung betreffen; dazu gehören insbesondere die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 28 Abs. 2 Nr. 6).

Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 42

Der Ausschuß für Lehrlingsstreitigkeiten besteht aus einem von der Handwerkskammer zu bestellenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer selbständiger Handwerker und einer Geselle sein muß.

§ 43

(1) Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Handwerksinnung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Er wird von der Innungsversammlung unter Mitwirkung des Gesellenausschusses benannt und auf die Dauer von ~~zwei~~ ^{zwei} Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzer des Ausschusses werden auf die Dauer von ~~drei~~ ^{fünf} Jahren gewählt. Der eine Beisitzer des Ausschusses wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen beschäftigen und Lehrlinge ausbilden, der andere von dem Gesellenausschuß aus den wählbaren Gesellen gewählt.



§ 44

(1) Der Entscheidung des Ausschusses unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. aus dem Lehrverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrverhältnisses,
3. aus Verhandlungen über die Eingehung eines Lehrverhältnisses,
4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Lehrverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nicht mehr besteht.

§ 45

Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuß richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.

§ 46

Die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten wird von der Kreishandwerkerschaft wahrgenommen.

Gesellenprüfungsausschuß

§ 47

Ermächtigt die Handwerkskammer die Handwerksinnung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 51.

§ 48

Der Gesellenprüfungsausschuß ist für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge des in der Handwerksinnung vertretenen Handwerks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 49

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule und mindestens je einem

selbständigen Handwerker und einem Gesellen.

Selbständige Handwerker und Gesellen müssen als Beisitzer in gleicher Zahl vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Handwerksinnung, das Mitglied des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen. Bei der Entscheidung, wer von der Handwerksinnung der Handwerkskammer als Vorsitzender vorgeschlagen werden soll und bei der gegenüber der Handwerkskammer abzugebenden Stellungnahme zur Berufung des Mitgliedes des Lehrkörpers einer berufsbildenden Schule, ist der Gesellenausschuß zu beteiligen (§ 55 Abs. 3 und 4). Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuß gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können aus wichtigem Grund von der Stelle, von der sie berufen worden sind, abberufen werden. Für die Berufung und Abberufung von Stellvertretern gelten diese Vorschriften entsprechend.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mindestens in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestbesetzung zusammentritt. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 50

Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuß, der Gang der Gesellenprüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 51

Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Handwerksinnung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß

§ 52

(1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß besteht aus mindestens ~~zwei~~ ³ Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, *jedoch scheidet jeweils der dienstälteste Prüfer aus.*

(2) Der Ausschuß hat

1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten,
2. Kassenprüfungen nach § 76 der Satzung vorzunehmen.

Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 53

(1) Sofern die Innung gemäß § 2 mehrere Handwerke umfaßt, soll sie für diese Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist. Beschlüsse in Angelegenheiten der Fachgruppe dürfen nur nach deren Anhörung gefaßt werden.

(2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuß, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenleiter) und Mitgliedern besteht. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von ~~zwei~~ ⁴ Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; auf die Wahl findet § 19 Anwendung.

(3) Der Fachgruppenleiter vertritt die fachlichen Interessen seines Handwerks bei der Fachgruppe des Landesinnungsverbandes.

§ 54

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks in der Handwerksinnung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Handwerksinnung mitteilen.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Handwerksinnung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.

(3) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Handwerksinnung einzureichen sind.

Gesellenausschuß

§ 55

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Handwerksinnung ein Gesellenausschuß errichtet. Der Gesellenausschuß hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuß ist zu beteiligen

1. bei Erlaß von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Lehrlinge,
3. bei der Errichtung der Gesellenprüfungsausschüsse,



4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes der Handwerksinnung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuß gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

(4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Handwerksinnung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.

(5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Handwerksinnung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 56

(1) Der Gesellenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von ^{fünf} ~~drei~~ Jahren mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerksinnung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 57

(1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

(3) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluß des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefaßt werden.

§ 58

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Handwerksinnung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 59

Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 65 in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen.

§ 60

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 58 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuß mindestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Handwerksinnung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 61

(1) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahlversammlung. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, daß in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Handwerksinnung nicht ersetzt. Der Wahlvorstand hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 88) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.

(2) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens soviel Wahlberechtigte anwesend sind, wie ordentliche Mitglieder gewählt werden müssen. Abwesende können gewählt werden. Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern. Die Geschäftsführung der Innung ist zur Erledigung der Regularien hinzuzuziehen.

(3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Ersatzmänner werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur soviele wählbare Gesellen bezeichnen (Absatz 5), wie Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuß zu wählen sind.

(4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlvorstand prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge daraufhin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekanntzugeben. Abwesende können vorgeschlagen werden. Hierfür gilt § 63 Abs. 4 entsprechend.

(5) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 57 Abs. 3) einen mit dem Innungstempel versehenen Stimmzettel aus.

(6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der

Wahlleiter kann verlangen, daß sich der Wähler durch einen Personalausweis ausweist.

(7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ *jeweils*

(8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 62

(1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von dem Wahlvorstand im Veröffentlichungsorgan (§ 88) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 61 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.

(2) In der Aufforderung der Handwerksinnung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 63) bekanntzugeben.

§ 63

(1) Jeder Wahlvorschlag muß die Namen von so vielen Bewerbern enthalten wie Mitglieder und soll so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder und Ersatzmänner für den Gesellenausschuß zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Beschäftigungsbetrieb, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muß aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Ersatzmann vorgeschlagen wird.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens soviel Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Beschäftigungsbetrieb, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

(3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

(4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 64

Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge daraufhin, ob die ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 58) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 63 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

§ 65

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Ersatzmänner nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Ersatzmänner in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 62 bis 65 Abs. 1, §§ 66 und 67 entsprechend.

§ 66

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Wahlvorstand Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 63 Abs. 3) stattfinden. § 61 Abs. 1 und 2 findet Anwendung. Die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ist in jedem Fall gegeben.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuß und die Ersatzmänner werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen, soviel Höchstzahlen ausgesondert werden, als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze im Gesellenausschuß und Ersatzmänner, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.
- (3) § 61 Abs. 5, 6, 7 Satz 1 und Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 67

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Handwerksinnung auszuhändigen.
- (2) Der Vorstand der Handwerksinnung prüft gemeinsam mit dem Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Gegen die Ungültigkeitserklärung einer Wahl kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ungültigkeitserklärung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.
- (3) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten sowie Anschrift des Betriebes, in dem er beschäftigt ist, anzugeben.

§ 68

- (1) Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 69

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Handwerksinnung entschädigt. § 30 Abs. 4 Satz 3 und § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Beiträge

§ 70

- (1) Die der Handwerksinnung und ihrem Gesellenausschuß erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben entweder
nach der Zahl der Beschäftigten und Lehrlinge
oder
in einem Tausendsatz der Lohnsumme; die Innung ist berechtigt, bei der zuständigen Krankenkasse die Zahl der Beschäftigten; bei der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohnsumme der Innungsmitglieder zu erfragen.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(4) Durch Beschluß der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.

(6) Die Handwerksinnung kann von Innungsmitgliedern oder anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

(7) Die Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 71

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand der Handwerksinnung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Handwerksinnung (§ 4) sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer alsbald zur Prüfung einzureichen.

(3) Der Vorstand der Handwerksinnung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

(4) Bei der Zahlung der Beiträge an die Kreishandwerkerschaft und den Landesinnungsverband sind die Beitragsraten jeweils gleichzeitig und anteilig im Verhältnis des tatsächlichen Beitragseinganges zum haushaltsplanmäßigen Beitrags-Soll abzuführen.

§ 72

Der Vorstand der Handwerksinnung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuß ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 73

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Handwerksinnung und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 74

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 75

Die Innung erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von dem Geschäftsführer aufzustellenden Beitragshebeliste. Dieser hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 76

Die Rechnungsführung der Innungskasse sowie der Nebenkassen ist alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied und durch den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß zu prüfen.

§ 77

Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der von der Handwerkskammer erlassenen Haushalts- und Kassenordnung.

Vermögensverwaltung

§ 78

Bei der Anlage des Vermögens der Handwerksinnung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 79

Die Handwerksinnung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 80

(1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzung sowie auf Auflösung der Handwerksinnung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Handwerksinnung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 81

(1) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der Handwerksinnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß der Auflösung der Handwerksinnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefaßt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 82

Die Handwerksinnung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, daß die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 83

(1) Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Handwerksinnung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 84

(1) Wird die Handwerksinnung durch Beschluß der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.

(2) Die Auflösung der Handwerksinnung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Handwerksinnung (§ 88) bekanntzumachen.

§ 85

Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf; kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.

§ 86

(1) Im Falle der Auflösung der Handwerksinnung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.

(2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerkfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Handwerksinnung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht

§ 87

(1) Die Aufsicht über die Handwerksinnung führt die Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Handwerksinnung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

§ 88

Die Bekanntmachungen der Handwerksinnung erfolgen durch Rundschreiben.

Übergangsvorschrift

§ 89

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt.

Vorstehende Satzung wurde laut Beschluß der Innungsversammlung vom 17.5.69 mit 19 Stimmen von 22 erschienenen Mitgliedern angenommen.

Düsseldorf, den 17.5.1969
[Signature] [Signature]
Obermeister Geschäftsführer

GENEHMIGT

Düsseldorf, den 16. Juni 1969

[Signature] [Signature]
Handwerkskammer Düsseldorf
Präsident Hauptgeschäftsführer



Lt. Beschluß der Innungsversammlung am 16. März 2001 wurden § 23 Abs. 3, § 30 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 56 Abs. 3 Satz 1 der Satzung geändert.

GENEHMIGT
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Düsseldorf, den 07.05.2001

[Signature]
Hansheinz Hauser
Präsident

[Signature]
Dr. Thomas Köster
stv. Hauptgeschäftsführer



Die
kra

Vo
ne

D

Lt. Beschluß der Innungsversammlung am 27.11.1998 wurden
§ 1 Abs. 1 Satz 1 sowie § 2 der Satzung geändert.

GENEHMIGT
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Düsseldorf, den 03.02.99

Hauser
Hansheinz Hauser
Präsident

Köster
Dr. Thomas Köster
stv. Hauptgeschäftsführer



1992
NOV
13

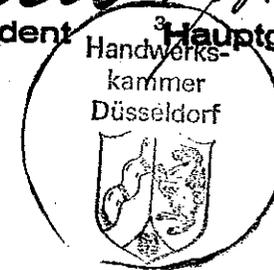
Lt. Beschluß der Innungsversammlung vom 13. November 1992
wurde § 1 Abs. 2 Satz 3 der Satzung geändert.

GENEHMIGT

Handwerkskammer Düsseldorf

Düsseldorf, den 01.04.1993

Wim Biene
Vize-Präsident 3. Hauptgeschäftsführer *W*



1993
APR
01